

Status: öffentlich

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Frahm, Silvia	Erstellungsdatum: 17.11.2021

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung	Gremium	
25.03.2021	Gemeindevertretung Kritzmow	
23.11.2021	Hauptausschuss Kritzmow	
15.12.2021	Gemeindevertretung Kritzmow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow entlastet gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Kritzmow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 25.01.2021 gemäß § 3a KPG geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow empfohlen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Bei dem Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 Nr. 39-10/21 vom 23.03.2021 erklärte sich der Bürgermeister für befangen. Der Sohn des Bürgermeisters, ebenfalls ein Mitglied der Gemeindevertretung, beteiligte sich an der Abstimmung. Da die Widerspruchsfrist nach § 33 Abs. 1 S. 3 KV M-V abgelaufen ist, erfolgte eine Geltendmachung des Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot aus § 24 Abs. 1 KV M-V frist- und formgerecht nach § 24 Abs. 5 KV M-V. Die Gemeindevertretung muss nach § 33 Abs. 1 S. 5 KV M-V über die Angelegenheit erneut beschließen.

Finanzielle Auswirkungen**(x) Keine**

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Herr Leif Kaiser
Herr Tim Leif Kaiser

.....
1. stellv. Bürgermeister

.....
2. stellv. Bürgermeister/in

